



Brüssel, den 4. März 2021
(OR. en)

6300/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0357(NLE)

CORDROGUE 4
SAN 74
RELEX 112

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 14203/20 + ADD 1; 5803/1/21 REV 1

Betr.:
– Entwurf eines Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt
– Neue psychoaktive Substanzen

1. Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das VN- Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) sind – zusammen mit dem VN- Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – die wichtigsten internationalen Drogenkontrollverträge.
2. Die Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen haben sicherzustellen, dass auf die in den Anhängen der Übereinkommen aufgelisteten Stoffe die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen angewandt werden. Die Aufnahme von Suchtstoffen in die Anhänge erfolgt zu dem Zweck, ihre Verwendung entsprechend einer Einstufung ihres therapeutischen Nutzens, des Missbrauchsrisikos und der gesundheitlichen Gefahren zu kontrollieren und zu begrenzen und eine Abzweigung von Ausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern.

3. Über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrolle von Stoffen entscheidet die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation Beschlüsse fasst, mit denen die Anhänge der Übereinkommen geändert werden.
4. Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 64. Tagung vom 12. bis 16. April 2021 in Wien über die Aufnahme bestimmter Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen.
5. Die Kommission hat am 17. Dezember 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von acht psychoaktiven Substanzen in die Anhänge der Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt (Dokument ST 14203/20 + ADD 1) vorgelegt.
6. Der Vorschlag der Kommission wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ in ihren Sitzungen vom 9. Februar 2021 geprüft. Die überarbeitete Fassung des Vorschlags in Dokument ST 5803/21 wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ am 9. Februar 2021 vorbehaltlich der Korrektur von Schreibfehlern bei den chemischen Bezeichnungen der psychoaktiven Stoffe gebilligt. Die überarbeitete Fassung mit den berichtigten chemischen Bezeichnungen in der Fassung des Dokuments ST 5803/1/21 REV 1 wurde am 16. Februar 2021 von der Gruppe gebilligt.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 64. Tagung der Suchtstoffkommission hinsichtlich der Aufnahme von acht psychoaktiven Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt in der Fassung des Dokuments ST 6193/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.**